

Eckpunkte für die Bauleitplanung in der Gemeinde Beverstedt Ergänzung zur Vorlage 14/22

Präambel

1972 hat der Club of Rome seinen Bericht „**Die Grenzen des Wachstums**“ zum ersten Mal vorgestellt. Dieses Datum markiert einen Gezeitenwechsel. Spätestens seit diesem Datum weiß die Weltbevölkerung, dass der bevorstehende Klimawandel Realität ist und wir dringend gehalten sind, dagegen etwas zu unternehmen. Leider ist in den vergangenen Jahrzehnten zu wenig geschehen.

Mit der Veröffentlichung des **IPCC-WGII-Berichtes** am 28. Februar wurden die Prognosen und Analysen der vergangenen Jahre noch einmal bestätigt und präzisiert. Der Bericht kommt zu dem Schluss: Die vom Menschen verursachten (anthropogenen) Treibhausgasemissionen sind eindeutig die Ursache für die bisherige und die weitere Erwärmung des Klimasystems. Die Botschaft ist deutlich: "Die Zeit zu handeln ist jetzt." Klimaziele und Maßnahmen müssten dringend verbessert werden, fordert der IPCC.

Das **Bundesverfassungsgericht** hat das **Klimaschutzgesetz** in Teilen für verfassungswidrig erklärt. Die Bundesregierung muss nachbessern. Das Gericht hat im Kern festgestellt: Die Politik muss deutlich mehr tun, damit die Klimaziele erreicht werden. Und sie darf drastische Schritte, um die Treibhausgas-Emissionen zu senken, nicht zu Lasten der jungen Generation auf die lange Bank schieben. Dies gilt ebenso für die kommunale Ebene.

Auch der **Bundesrechnungshof** kritisiert das zu langsame Tempo bei den Bemühungen um den Klimaschutz: „Deutschlands Klimaschutzziele sind in Gefahr. Bislang steuert die Bundesregierung ihre Klimaschutzpolitik nicht ausreichend“, sagt der Präsident Kay Scheller zu einem aktuellen Sonderbericht des Bundesrechnungshofes. „Fast allen Klimaschutzmaßnahmen fehlen Vorgaben, wie viel Treibhausgasemissionen damit eingespart werden sollen. Die Koordinierung zwischen den Ressorts läuft noch nicht rund. Zudem fehlt ein Überblick über die Klimawirkung der Ausgaben und Einnahmen im Bundeshaushalt“, so Scheller weiter.

Der 24. Februar dieses Jahres markiert einen weiteren Gezeitenwechsel. Spätestens seit Kriegsbeginn wissen wir, die Herstellung der Klimaneutralität und die **Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern ist auch ein Freiheitsprojekt**. Wir sichern die Freiheit zukünftiger Generationen, damit sie mit möglichst wenig Folgen der Erderwärmung leben müssen. Wir sichern aber auch die heutige freiheitliche Grundordnung, indem wir die Abhängigkeit von Autokraten wie Putin und Problemstaaten wie Katar, so bald wie es uns irgend möglich ist, beenden.

In diesem Bewusstsein und um diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen, definiert die Gemeinde sechs Eckpunkte, die den Rahmen für die Ausweisung künftiger Baugebiete aufspannen sollen und den 7-Punkte-Plan (Ratsbeschluss

vom 28.3.2022) ergänzen. Der vom Rat Ende März 2022 im Vorgriff auf diese Eckpunkte beschlossene Plan deckte bereits vorab die folgenden Aspekte ab:

- Verbot von Steingärten
- Verpflichtung der Begrünung der Dächer von Nebengebäuden
- Die Regenwassernutzung für die Gartenbewässerung bei Grundstücken, bei denen die Versickerung auf den Grundstücken möglich ist
- Das Verbot von nichtheimischen Hecken als Einfriedigung
- Begrünung der Straßen u.a. der Sichtdreiecke
- Öffentliche Flächen (u.a. Spielplätze, Regenrückhaltebecken) sollen naturnah gestaltet werden
- Schaffung von Mehrfamilienhausgrundstücken je nach Bedarf

Diese bereits durch den Rat beschlossenen Aspekte werden im Folgenden durch weitere Ziele ergänzt. Ein Grundanliegen das mit diesen Eckpunkten abgedeckt wird, ist dabei auch die Reduktion des Flächenverbrauchs und des potenziellen Versiegelungsgrads in Neubaugebieten. Dabei soll der Versiegelungsgrad abhängig von der Größe des Baugebietes und der Grundstücksfläche möglichst klein sein. Im Sinne dieses Bestrebens tritt die Gemeinde, wenn es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist, dabei auch als Käufer für Altbauimmobilien im Innenbereich auf.

Eckpunkte der Bauleitplanung



1. Boden

Ziele:

1. Neue Baugebiete vorrangig mit direktem Anschluss an alte Gebiete. Innenentwicklung hat Vorrang vor Außenentwicklung
2. Rad- und Fußwege optimieren und mit vorhandenen Infrastruktureinrichtungen verbinden (kurze Wege)
3. In größeren Baugebieten Teilflächen im B-Plan für Geschosswohnungsbau/Mehrfamilienhäuser ausweisen (Verpflichtung über städtebaulichen Vertrag; s. 7-Punkte-Plan; Ratsbeschluss vom 28.3.2022)



2. Wasser

Ziele:

1. Das Niederschlagswasser soll in der Gemeinde bleiben, versickern können und das Grundwasser anreichern.
2. Verpflichtung der Begrünung der Dächer von Nebengebäuden (s. 7-Punkte-Plan; Ratsbeschluss vom

28.3.2022), sofern diese der Nutzung von PV auf dem jeweiligen Dachbereich nicht entgegensteht.

Abweichungen sind in kleineren Baugebieten durch das Anpflanzen von heimischen Gehölzen oder Obstbäumen auf dem Grundstück möglich.

3. Die Regenwassernutzung für die Gartenbewässerung bei Grundstücken, bei denen die Versickerung auf den Grundstücken möglich ist (s. 7-Punkte-Plan; Ratsbeschluss vom 28.3.2022). Im Falle eines Zisternenbaus, soll die Regenwassergebühr reduziert werden.



3. Verkehr, Gewerbe, Lärm

Ziele:

1. Eine Gemeinde der kurzen Wege für Radfahrer und Fußgänger schaffen
2. Verkehrsberuhigende Maßnahmen schaffen mit verpflichtendem Anteil Spielstraßen/Tempo-30-Zonen
3. Gewerbegebiete abseits von Wohnbebauung ausweisen. Ausgenommen sind hiervon Einzelhandel und im F-Plan bereits dargestellte Erweiterungsflächen für Gewerbe
4. Bei Mehrfamilienhäusern auf Versorgung mit Ladesäulen für E-Mobilität hinweisen



4. Energie / Klimaschutz / Luftreinhaltung / Stadtklima

Ziele:

1. Verzicht auf Erdgas, Erdöl und Kohle als Energieträger
2. Zentrale Energieversorgung prüfen (z.B. Nahwärmekonzept)
3. Unter Berücksichtigung angrenzender bereits existierender Bebauung werden verschiedene Bauweisen so angeordnet, dass zwecks Optimierung der potenziellen solaren Energieproduktion und Erhöhung der Energieeffizienz die höhere, dichtere Bebauung im Norden und die niedrigere, lockerere Bebauung im Süden liegen soll.
4. Im B-Planverfahren prüfen, ob auf allen Grundstücken der wirtschaftliche Betrieb von PV auf dem Dach möglich ist (Beschattung!)



5. Landschaftsbild

Ziele:

1. Erhalt von einzelnen Bäumen innerhalb geplanter Neubaugebiete auf Privatgrundstücken
2. Erhalt von Feuchtbiotopen und mögliche Schaffung (z. B. durch die Schaffung naturnaher Regenrückhaltebecken; s. 7-Punkte-Plan; Ratsbeschluss vom 28.3.2022)
3. Fließ- und Stillgewässer integrieren und entwickeln
4. Begrünung von Lärmschutzwänden und technischen Bauten, wobei Lärmschutzwälle den Lärmschutzwänden vorzuziehen sind.
5. Zeitliche Verknüpfung des Pflanzgebotes (Fristen setzen)
6. Verbot von Steingärten (s. 7-Punkte-Plan; Ratsbeschluss vom 28.3.2022)
7. Das Verbot von nichtheimischen Hecken als Einfriedigung (s. 7-Punkte-Plan; Ratsbeschluss vom 28.3.2022)
8. Begrünung der Straßen u.a. der Sichtdreiecke (s. 7-Punkte-Plan; Ratsbeschluss vom 28.3.2022)
9. Öffentliche Flächen (u.a. Spielplätze, Regenrückhaltebecken) sollen naturnah gestaltet werden (s. 7-Punkte-Plan; Ratsbeschluss vom 28.3.2022)



6. Arten und Lebensgemeinschaften

Ziele:

1. Erhalt und Entwicklung naturnaher Lebensräume für Tiere und Pflanzen innerhalb der Siedlungsbereiche. Vernetzung vorhandener / neu zu schaffender Lebensräume mit der freien Landschaft - Biotopverbund
2. Regeln zur Erhaltung der heimischen Flora und Fauna unter Anpassung an den Klimawandel und Einbeziehung des „Niedersächsischen Weges“

Der Gemeinderat der Gemeinde Beverstedt beschließt:

Die genannten Eckpunkte der Bauleitplanung werden ab sofort in den Planverfahren berücksichtigt.

Bei der Erstellung der individuellen Pläne soll die maximal mögliche Festsetzung nach Prüfung der jeweiligen Gegebenheiten der Baugebiete umgesetzt werden.

Im Weiteren sind die Planungen zeitnah den aktuellen gesetzlichen Vorgaben anzugleichen.

Das Ziel der Vermeidung fossiler Energienutzung hat dabei höchste Priorität und Vorrang gegenüber anderen Maßnahmen.

Es wird empfohlen die Checkliste aus dem „ESKAPE-Projekt“ als Grundlage möglicher Festsetzungen zu nutzen.

Sie sind als Handreichung für Planer bzw. die Verwaltungsmitarbeiter in der kommunalen Bauleitplanung zu verstehen und verfolgen die untenstehenden Ziele:

- **Frühzeitige** Berücksichtigung, Überprüfung und Bewertung der klimaanpassungsbezogenen Anforderungen bei der Planbearbeitung für unterschiedliche Planungsphasen
- **Verwendung** als internes Instrument zur Entscheidungsvorbereitung in der Verwaltung
- **Verwendung** für die gesetzlich vorgeschriebenen Abwägungen
- **Bewertung** für gutachterliche Leistungen im Rahmen der Planverfahren